

Rahmenbedingungen für die Anerkennung von 30 ECTS-Punkten im Studiengang M.A. Soziale Arbeit (maps) am FB Sozialwissenschaften der HS Koblenz vom 06.03.2024

Der Prüfungsausschuss beschließt folgende Rahmenbedingungen für die Anerkennung von ECTS-Punkten für Studierende, die einen Bachelor-Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten vorweisen:

1. Die Anerkennung fehlender ECTS-Punkte ist spätestens zu Beginn des 5. Semesters des Masterstudiums mit dem Formblatt „Antrag auf Anerkennung von zusätzlichen ECTS-Punkten“ beim Prüfungsausschuss beantragen.
2. Möglichkeiten der Anerkennung

Verfahrensweg A:

Supervidierte Berufspraxis

Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine zusammenhängende berufspraktische Tätigkeit, nach dem Studienabschluss (mind. Bachelor/Diplom), im Umfang von mindestens 800 h beizulegen. Die Praxiseinheit kann anerkannt werden, soweit regelmäßige Supervision/Intervision oder kollegiale Fallberatung im Umfang von mind. 9 Zeitstunden nachgewiesen wird.

Verfahrensweg B:

Durchführung eines Praxis- oder Feldforschungsprojekts (im Umfang von 800 h einschließlich eines Forschungsberichts).

Die Studierenden können für den Forschungsbericht eine/n Erst- und Zweitprüfer/in oder Beisitzer/in vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Als Betreuer/innen kommen ausschließlich Prüfende und Beisitzende gemäß § 6 (2) der Prüfungsordnung vom 17.08.11 bzw. 11.04.2018 in Frage. Findet der/die Studierende keinen Betreuer/keine Betreuerin, so wird diese/r vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Der/Die Studierende stimmt sich über Thema und Inhalt der schriftlichen Ausarbeitung mit dem selbst gewählten Erst- und Zweitprüfenden oder Beisitzenden ab. Der/Die Erstprüfende betreut in der Regel die Arbeit. Die Anmeldung des Forschungsberichtes erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt „Anmeldung des Forschungsberichtes“.

Zusätzlich zum Forschungsbericht ist eine mündliche Prüfung (Kolloquium) zu absolvieren. Die mündliche Prüfung wird mit den Erst- und Zweitprüfenden oder Beisitzerinnen/Beisitzern durchgeführt. Die Prüfenden bewerten den Forschungsbericht und das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Verfahrensweg C:

Anerkennung von außerhalb des B.A. Studiums absolvierter Theorie-Praxis Einheiten

Dem Antrag sind Belege über die außerhalb der Hochschule erbrachte Leistung einer Theorie-Praxis-Einheit vorzulegen. Hierzu dient entweder der Nachweis über die staatliche Anerkennung zum/zur Sozialpädagogen/Sozialarbeiter/in, welche außerhalb des Bachelorstudiums erlangt wurde oder es ist ein Beleg über absolvierte Weiterbildungen (mindestens auf B.A. Niveau) beizufügen. Der Umfang vorgelegter Zertifikate muss in ECTS-Punkte umrechenbar sein.

Verfahrensweg D:

Anerkennung von Hochschulleistungen

Dem Antrag ist ein Beleg über Hochschulleistungen beizufügen, die nicht im konsekutiven B. A. erbracht wurden (z. B. Studium Generale, Belegung von Modulen aus einem Bachelor im Fach der Sozialen Arbeit). Auf die Belegung von Modulen in den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit an der HS Koblenz besteht kein Rechtsanspruch.

3. Die Verfahrensweg C und D sind kombinierbar.
4. Die Anerkennung/teilweise Anerkennung/Ablehnung und somit auch Unterzeichnung der Anträge erfolgt im Sinne des Delegationsbeschlusses durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses Soziale Arbeit. Die Genehmigung/Ablehnung des Antrages wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.
5. Im Falle des Bestehens werden die zusätzlich erbrachten ECTS-Punkte im Diploma Supplement ausgewiesen.
6. Die Anerkennung der 30 ECTS-Punkte ist nur im Zusammenhang mit dem Master-Abschluss an der HS Koblenz gültig.